

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung der Vorschriften über die repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Wahlstatistikaufhebungsgesetz – WStatAufhG)

A. Problem

Aufgrund des Gesetzes zur Aussetzung der Vorschriften über die repräsentative Wahlstatistik für die Wahl zum 13. Deutschen Bundestag vom 28. September 1994 (BGBl. I S. 2734) ist diese Statistik bei der Bundestagswahl 1994 nicht durchgeführt worden. Da das genannte Gesetz die repräsentative Wahlstatistik nicht generell aufgehoben, sondern sie nur einmalig für die Wahl zum 13. Deutschen Bundestag ausgesetzt hat, wäre sie künftig bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland wieder durchzuführen. Der Entwurf sieht die Abschaffung der repräsentativen Wahlstatistik für die Wahl zum Deutschen Bundestag und für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland vor.

B. Lösung

Aufhebung der Vorschriften über die repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland.

C. Alternativen

- a) Fortführung der repräsentativen Wahlstatistik auf der geltenden Gesetzesgrundlage.
- b) Umfassende Neuregelung der repräsentativen Wahlstatistik.

D. Kosten

Durch die Aufhebung der Vorschriften über die repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland sind Einsparungen zu erwarten, deren genauer Umfang sich nicht quantifizieren läßt.

**Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung der Vorschriften
über die repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag
und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments
aus der Bundesrepublik Deutschland
(Wahlstatistikaufhebungsgesetz – WStatAufhG)**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundeswahlgesetzes

§ 51 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachungen vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594) sowie vom 30. März 1994 (BGBl. I S. 680) und 15. September 1994 (BGBl. I S. 2417), das zuletzt geändert wurde durch Gesetz vom 20. April 1998 (BGBl. I S. 706) wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung der Bundeswahlordnung

Die Bundeswahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 495) wird wie folgt geändert:

1. § 45 Abs. 1 Satz 5 wird aufgehoben.
2. § 85 wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung der Europawahlordnung

Die Europawahlordnung vom 27. Juli 1988 (BGBl. I S. 1453; 1989 I S. 228), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. März 1994 (BGBl. I S. 544), wird wie folgt geändert:

1. § 38 Abs. 1 Satz 8 wird aufgehoben.
2. § 78 wird aufgehoben.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 28. April 1998

Dr. Wolfgang Schäuble, Michael Glos und Fraktion

Dr. Hermann Otto Solms und Fraktion

Begründung**Allgemeiner Teil**

Aufgrund des Gesetzes zur Aussetzung der Vorschriften über die repräsentative Wahlstatistik für die Wahl zum 13. Deutschen Bundestag vom 28. September 1994 (BGBl. I S. 2734) ist diese Statistik bei der Bundestagswahl 1994 nicht durchgeführt worden. Da das genannte Gesetz die repräsentative Wahlstatistik nicht generell aufgehoben, sondern sie nur einmalig für die Wahl zum 13. Deutschen Bundestag ausgesetzt hat, wäre sie künftig bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland wieder durchzuführen. Der Entwurf sieht die Abschaffung der repräsentativen Wahlstatistik bei Bundestags- und Europawahlen vor.

Die repräsentative Wahlstatistik dient nicht in erster Linie Interessen des Staates. Ihre Abschaffung bei Wahlen auf Bundesebene stellt somit einen Beitrag zur im Rahmen des Projekts „Schlanker Staat“ angestrebten Reduzierung amtlicher Statistiken dar.

Besonderer Teil**Zu Artikel 1**

Die Vorschrift regelt die Abschaffung der repräsentativen Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift enthält die notwendigen Folgeänderungen in der Bundeswahlordnung.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift enthält die notwendigen Folgeänderungen in der Europawahlordnung. Eine Änderung des § 25 Abs. 1 des Europawahlgesetzes, der die repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland regelt, ist nicht erforderlich. § 25 Abs. 1 des Europawahlgesetzes verweist zukünftig auf § 51 des Bundeswahlgesetzes in der geänderten Fassung, der nunmehr nur noch die allgemeine Wahlstatistik anordnet.

Zu Artikel 4

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.